

15.12.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1.SKWPG)

Punkt 66 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge nachstehende EntschlieÙung fassen:

Zum Gesetz

Das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms sieht eine Streichung der Förderung der sog. Aufstiegsfortbildung aus dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) vor. Der Bundesrat bedauert, daß dadurch die sog. Aufstiegsfortbildung (z.B. Techniker, Meister) wie auch die Qualifizierung im Bereich der sozialen Berufe nach dem AFG im Rahmen der zweckmäßigen Förderung nicht mehr möglich ist.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993 ...

906/1/83

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung, der strukturellen Herausforderungen und des steigenden Bedarfs an sozialpflegerischen Fachkräften kommt der Förderung in den genannten Bereichen erhebliche wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bedeutung zu. Der Bundesrat begrüßt deshalb den Beschluß des Deutschen Bundestages in Drs. 12/6426, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das Eigenkapitalhilfe-Programm ab 1. Januar 1994 im Rahmen der bewilligten Ansätze um eine Förderung der beruflichen Weiterbildung im gesamten Bundesgebiet zu ergänzen, damit insbesondere im Bereich des Handwerks über Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Weg in die Selbständigkeit eröffnet wird.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß im Rahmen der Ergänzung des Eigenkapitalhilfe-Programms sowohl die bisherige Aufstiegsfortbildung als auch die Qualifizierung im Bereich der sozialen Berufe entsprechend dem bisherigen § 44 Abs. 2a AFG erhalten bleiben soll. Dabei sollten sowohl der Personenkreis (z.B. Meister, Techniker, sozialpflegerische Berufe) als auch die Förderbedingungen (Darlehen als Unterhaltsgeld, Beitrag zu den Kosten der Bildungsmaßnahme) der bisherigen AFG-Förderung angeglichen werden.